

Satzung
vom 12.03.2020
der Gemeinde Kirchehrenbach
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für
damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchehrenbach folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 9.12.2013:

Art. 1 Änderungen

1. In § 4 der Friedhofsgebührensatzung wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Grabgebühr für die Beisetzung in einer teilanonymen Urnenrohrgrabstätte beträgt pro Grabstätte (für zwei Urnen) und Jahr 30 €“

2. In § 5 der Friedhofsgebührensatzung wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Bestattungsgebühr für eine Urnenrohrbeisetzung beträgt 300,-- €.“

3. In § 6 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) Die Gebühr für die Herstellung und das Anbringen einer personalisierten kleinen ovalen Gedenktafel aus Bronze mit eingelassener Schrift und verfügbaren drei verschiedenen Schriftarten mit Nennung von Vornamen, Nachnamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen auf einem im teilanonymen Gräberfeld abgelegten Findling beträgt 300,-- €.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchehrenbach, 12.03.2020

Gemeinde Kirchehrenbach

Anja Gebhardt
Erste Bürgermeisterin